

## **6. Zusammenarbeit**

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen, visuelle Wahrnehmung und Umgehen-Können mit einer Sehschädigung ist eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule erforderlich.

Die Förderung Lebenspraktischer Fertigkeiten, das Orientierungs- und Mobilitätstraining, die Schulung des verbliebenen Sehvermögens und die Einübung in den Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln finden sowohl im schulischen als auch im häuslichen Bereich statt. Die Förderung gelingt nur in enger Abstimmung zwischen Elternhaus und Kind beziehungsweise Jugendlichen einerseits und - je nach Lebensalter - Frühförderstelle, Kindergarten, Schule, Förderzentren, gegebenenfalls Internat und den an der beruflichen Ausbildung Beteiligten andererseits.

Die Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer sowie weiterer Fachdienste verlangt ein gemeinsames Grundverständnis der Aufgaben und eine klare Zuordnung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen für jeden Beteiligten in Unterricht und Schulleben. Die gemeinsame Verantwortung für die schulische Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf macht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit aller beteiligten Lehrkräfte unverzichtbar. Weitere am Bildungsprozess sehgeschädigter Kinder und Jugendlicher Beteiligte sind ärztliche, gegebenenfalls psychologische und soziale Dienste, die jeweils zuständigen Kostenträger wie Krankenkassen, Sozialhilfeträger, Arbeitsämter, Betriebe sowie die Träger von Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten und Selbsthilfeorganisationen.

Eine weitgehende Normalisierung der Bedingungen für die Entwicklung sehgeschädigter Kinder und Jugendlicher ist zu erwarten, wenn es gelingt, tragfähige Verbindungen zwischen den genannten Fach- und Dienstleistungsbereichen sowie den Maßnahmeträgern herzustellen und unterschiedliche Förder- und Hilfeleistungen zu koordinieren.